



Geburt

Geburten sind innerhalb einer Woche **beim Standesamt des Geburtsortes** anzuzeigen. Krankenanstalten und Hebammen leiten die Geburtsanzeige automatisch an das Standesamt weiter.

Für die Beurkundung einer Geburt bzw. Eintragung in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) sind folgende Dokumente am Standesamt des Geburtsortes vorzulegen:

Wenn die Eltern verheiratet sind oder eine Eingetragene Partnerschaft begründet haben:

schriftliche Vornamenserklärung, Geburtsurkunden, Heiratsurkunde bzw. Partnerschaftsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweise der Eltern

Wenn die Eltern nicht verheiratet sind oder nicht eine Eingetragene Partnerschaft begründet haben:

schriftliche Vornamenserklärung, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter

Anerkennung der Vaterschaft: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis des Vaters

Eventuell sind noch weitere Unterlagen erforderlich z. B. Nachweis über die Führung akademischer Grade, Nachweis über Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe bzw. Eingetragenen Partnerschaft, Nachweis des Wohnsitzes bei Hauptwohnsitz im Ausland usw.

Obsorge:

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet, so ist allein die Mutter mit der Obsorge betraut. Die Eltern können aber vor der Standesbeamtin bzw. dem Standesbeamten persönlich und unter gleichzeitiger Anwesenheit nach einer Belehrung über die Rechtsfolgen einmalig bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt ist. Die gemeinsame Obsorge für ein Kind, dessen Eltern nicht verheiratet sind, kann bei jedem Standesamt bestimmt werden.

Namensführung des Kindes:

- Bei der Geburt wird grundsätzlich der **gemeinsame Familienname der Eltern** zum Familiennamen des Kindes. Wenn ein Elternteil einen Doppelnamen führt ist es auch möglich, diesen **Doppelnamen** zum Familiennamen des Kindes zu bestimmen.
- Sind die **Eltern** bei der Geburt ihres Kindes **nicht miteinander verheiratet**, so erhält das Kind grundsätzlich den **Familiennamen der Mutter** zum Zeitpunkt der Geburt. Es kann aber auch der **Familiename des Vaters** oder ein **Doppelname**, bestehend aus beiden Namen der Eltern bestimmt werden.

Wohnsitzanmeldung eines neugeborenen Kindes:

Die Wohnsitzanmeldung Ihres Kindes kann sofort bei Abholung der Geburtsurkunde beim Standesamt des Geburtsortes durchgeführt werden, wenn Sie einen **ausgefüllten und unterschriebenen Meldezettel** vorlegen.

Seit 01.01.2008 ist die Erstausstellung der Geburtsurkunde sowie des Staatsbürgerschaftsnachweises bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres von Gebühren befreit.

Für weitere Informationen siehe: help.gv.at